



Gemeinde Seedorf

# Konzept und Reglement für die Parkplatzbewirtschaftung



**der Gemeinde Seedorf**

Stand 01. August 2020

# 1 Ausgangslage

Innerhalb des Siedlungsgebietes verfügt die Gemeinde Seedorf nur über wenige öffentliche Parkplätze im Eigentum. Weitere öffentliche Parkplätze befinden sich auf Parzellen des Kantons Uri, der Korporation Uri, des Bundesamtes für Strassen (ASTRA), der Kreisschule Seedorf, der Stiftung Fideikommiss A Pro sowie der Emil Gisler AG. Per 01. August 2013 wurde das „Konzept und Reglement für die Parkplatzbewirtschaftung der Gemeinde Seedorf“ in Kraft gesetzt. Eine gesamtheitliche Parkplatzbewirtschaftung fehlt bis heute, da gewisse Parkflächen im 2013 für eine spätere Bewirtschaftung vorgesehen waren bzw. dazumal noch nicht bewirtschaftet werden konnten.

Besucher beanspruchen sowohl während den Sommer- wie auch den Wintermonaten – teilweise mehrere Tage – öffentliche und private Flächen als Parkierungsmöglichkeit. Es drängt sich eine Parkplatzbewirtschaftung auf allen öffentlichen Parkplätzen auf. Um diese Massnahme zu realisieren, muss ein Parkierungskonzept und ein gemeinderätliches Reglement für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs erarbeitet werden.

## 1.1 Auftrag

Die in Seedorf vorhandenen gemeindeeigenen Parkplätze sowie Parkplätze, welche vom Kanton, der Korporation, dem ASTRA, der Kreisschule, der Stiftung Fideikommiss A Pro sowie der Emil Gisler AG für die Bewirtschaftung angeboten werden, sollen in einem Parkplatzkonzept beurteilt und entsprechend einer geeigneten Parkierungszone zugewiesen werden.

## 1.2 Rahmenbedingungen

- Bewirtschaftung aller öffentlichen Parkplätze (Gemeinde, Kanton, Korporation, ASTRA, Kreisschule, Stiftung Fideikommiss A Pro, Emil Gisler AG)
- Möglichkeiten Parkkarten für Dauerparkierer (Monats- und/oder Jahreskarten) abzugeben

# 2 Grundlagen

## 2.1 Bestehende Parkplätze

In der Tabelle sind diejenigen Parkfelder aufgelistet, welche in das Parkierungskonzept einbezogen werden.

Nr.	Grundeigentümer	Lage	Ungefähre Anzahl	Bemerkung
01	Kreisschule Seedorf	Dorfstrasse 117	40	
02	Einwohnergemeinde	A Pro-Strasse 47	17	
03	Kanton Uri	Bauernschule	39	

Nr.	Grundeigentümer	Lage	Ungefähre Anzahl	Bemerkung
04	Stiftung Fideikommiss	Weidstrasse	20	Parkverbot beim Tennisplatz sowie bei der Seilbahn Gitschenberg; ausgenommen Berechtigte.
05	Emil Gisler AG	Areal Emil Gisler AG	49	
06	Einwohnergemeinde	Sportplatz	15	
07	ASTRA	Strandbad West	29	
08	Korporation Uri	Seerestaurant Ost	17	
09	Kanton Uri	Freiburgerplatz West	8	
10	Kanton Uri	Bolzbach	15	
11	Kanton Uri	Ängisort	24	
12	Korporation Uri	Bauergärten	30	
13	ASTRA	Reussschachenstr.	30	

## 2.2 Gesetzliche Bestimmungen

Die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen gehen aus der Rechtssammlung des Bundes und des Kantons Uri hervor.

### 2.2.1 Bund

#### Signalisationsverordnung (SR 741.21)

- Art. 48 Abs. 1 bis 12 Parkieren  
Legt die Arten der Parkierung (u.a. Bewirtschaftung), deren Markierung und Beschilderung fest.
- Art. 79 Abs. 1 bis 6 Markierungen für den ruhenden Verkehr  
Legt die Markierung sowie Benutzung der Parkfelder fest.

### 2.2.2 Kanton

#### Strassengesetz (RB 50.1111)

- Art. 43 Dauerparkieren  
Legt fest, dass für die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden bzw. vom Gemeinwesen zur Verfügung gestellten Grund Gebühren für das Abstellen von Fahrzeugen erhoben werden können.

## **Reglement über die Benützung von Parkplätzen der Kantonsverwaltung und der kantonalen Schulen (Parkplatzreglement) (RB 2.3331)**

- Art. 1 Grundsatz

Legt fest, dass die kantonseigenen Parkplätze gebührenpflichtig bewirtschaftet werden.

### **3 Ziele, Anforderungen und Risiken**

Das Parkierungskonzept soll durch geeignete und aufeinander abgestimmte Massnahmen eine geregelte Bereitstellung von Parkraum sichern. Dies betrifft insbesondere Anzahl, räumliche Verteilung und Nutzung des Parkraumes. Die Einhaltung verkehrstechnischer und übergeordneter Ziele sowie die Beachtung diverser Randbedingungen müssen dabei gewährleistet werden.

Bei Lawinengefahr dürfen die Parkplätze auf der Parzelle L518.1214 (Seestrasse, Westlich Freiburgerplatz) nicht benützt werden. Der Betrieb Kantonsstrassen (BK) stellt an der Seestrasse bei Lawinengefahr in diesem Bereich jeweils Parkverbots-Signale auf. In diesem Fall sind die Signalisationstafeln, die auf die Parkplatzbewirtschaftung hinweisen sowie der Ticket-Automat durch die Gemeinde mit Plastik-Hüllen abzudecken.

#### **3.1 Ziele und Anforderungen**

Das Parkierungskonzept hat sich an folgenden Zielen und Anforderungen zu orientieren:

- Es werden Bestimmungen festgelegt, welche mit einem sinnvollen Aufwand kontrolliert werden können.
- Kostenloses Dauerparkieren von Privaten auf öffentlichen und zur Verfügung gestellten privaten Parkplätzen soll vermieden werden. Alle sind gleich zu behandeln.

#### **3.2 Risiken**

Durch eine Bewirtschaftung der öffentlichen und der privaten Parkfelder können folgende negative Nebeneffekte verursacht werden:

- Es wird vermehrt auf nicht bewirtschaftete (private) Parkplätze ausgewichen.
- Es besteht die Gefahr von ungeordnetem Parkieren in den Wohngebieten / Quartierstrassen.

Die Nebeneffekte können reduziert werden, wenn Kontrollen durchgeführt und private Parkfelder deutlich markiert werden (gelb, ev. mit Zusatztafel).

## **4 Signalisation und Bewirtschaftung von Parkfeldern**

### **4.1 Signalisation**

Im Normalfall werden Parkfelder auf öffentlichem Boden bewirtschaftet bzw. mit einer zeitlichen Begrenzung versehen.

Eine Markierung von Parkfeldern auf privatem Grund für eine öffentliche Benützung ist jedoch auch möglich und wird oftmals so praktiziert. Dies setzt eine schriftliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und dem Grundeigentümer voraus. Die Vereinbarung kann durch den Eigentümer jederzeit widerrufen werden. Der Grundeigentümer bindet sich dadurch längerfristig in keiner Weise.

### **4.2 Bewirtschaftung**

Die häufigsten Bewirtschaftungsarten werden in der Folge beschrieben. Diese müssen jedoch in der Gemeinde Seedorf nicht zur Anwendung kommen:

#### **4.2.1 Unbewirtschaftete Parkfelder**

Die Parkfelder sind durch weisse Linien markiert.

#### **4.2.2 Private, reservierte Parkfelder**

Die Parkfelder stehen nur einem bestimmten Personenkreis zur Verfügung. Die Parkierungsberechtigten können durch eine Beschriftung des Feldes am Boden oder durch Tafeln gekennzeichnet werden. Die Parkfelder sind durch gelbe Linien markiert.

#### **4.2.3 Parkfelder in der Blauen Zone**

Durch das Signal „Parkieren mit Parkscheibe“ wird auf die Blaue Zone hingewiesen. In dieser Zone ist das Parkieren für Motorwagen an Werktagen von 08:00 bis 18:00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit und gemäss der am Fahrzeug anzubringenden Parkscheibe für die Blaue Zone gestattet. Die erlaubte Zeit beträgt maximal anderthalb Stunden mit Ausnahme der Mittagszeit ab 11:30 Uhr, während welcher eine Parkdauer von maximal drei Stunden gestattet ist. Erfolgt die Ankunftszeit zwischen 18:00 und 08:00 Uhr kann bis 09:00 Uhr parkiert werden. Gilt die Blaue Zone auch an Sonn- und Feiertagen, wird dies auf einer Zusatztafel angegeben.

#### **4.2.4 Parkfelder mit individueller Parkzeitbeschränkung**

Die Parkscheibe (es handelt sich um dieselbe Parkscheibe, wie beim Parkieren in der Blauen Zone) dient als Kontrollinstrument für alle Parkzeitbeschränkungen ab einer halben Stunde. Die Parkscheibe kann auch dort, wo eine Parkzeitbeschränkung mit dem Signal „Parkieren mit Parkscheibe“ und einer die maximale Parkdauer anzeigenden Zusatztafel angezeigt wird, verwendet werden. Die Parkfelder selbst sind weiss markiert.

#### **4.2.5 Parkuhr / Parkuhrzone**

Durch das Signal „Parkieren gegen Gebühr“ werden Parkfelder gekennzeichnet, auf denen Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen abgestellt werden dürfen. Durch die Angabe „Zentrale Parkuhr“ auf einer Zusatztafel zum Signal „Parkieren gegen Gebühr“ wird auf die zentrale Parkuhr hingewiesen. Die Parkuhr steht für mehrere Felder und ist als solche gekennzeichnet.

#### **4.2.6 Parkkarte**

Gegen eine Gebühr wird vom Bewirtschafter an Berechtigte eine Parkkarte abgegeben, was den Inhabern das Parkieren über die Parkzeitbeschränkung hinaus ermöglicht. Diese Zonen sind meist mit dem Vermerk „mit Parkkarte unbeschränkt“ gekennzeichnet.

### **5 Konzept**

Eine Kombination aus verschiedenen Bewirtschaftungssystemen wird den unterschiedlichen Bedürfnissen an öffentlichem Parkraum am ehesten gerecht.

#### **5.1 Parkuhren**

#### **5.2 Lage**

Parkfelder werden grundsätzlich mit Parkuhren versehen, wo

- eine längere Parkdauer erwünscht ist bzw. zugelassen werden soll (Tourismus-, Freizeitverkehr);
- die Parkfelder nicht primär den Kunden von Läden und Dienstleistungen dienen.

##### **5.2.1 Ordentliche Gebühren**

Die Gebühren müssen in jedem Fall verhältnismässig sein. Die Einnahmen sollten die Aufwendungen für Infrastruktur und Betrieb decken.

Die Höhe der Gebühren werden vom Gemeinderat, in Absprache mit dem Kanton (für die Bauernschule), der Korporation (für ihre eigenen Parzellen sowie der gemeinsam bewirtschafteten), der Stiftung Fideikommiss A Pro (Weidstrasse) sowie der Emil Gisler AG (Areal GIPO) festgelegt.

Nr.	Grundei- gentümer	Lage	Unge- fähre Anzahl	Notwendige Infrastruktur, Signalisation	Gebühren
01	Kreisschule	Dorfstrasse 117	40	1 Zentrale Parkuhr <b>mit</b> Ticketausgabe, Signalisationstafeln «Parkieren gegen Gebühr». Es sind Monats- / Jahreskarten erhältlich. Mo-So, 07.00-19.00 Uhr, Parkzeit unbeschränkt. Die ersten 60 Minuten sind gratis.	1 Std= gratis 2 Std= CHF 1.00 3 Std= CHF 2.00 4 Std= CHF 3.00 5 Std= CHF 5.00 Jede weitere Std= CHF 1.00
02	Gemeinde	A Pro-Str. 47	17	1 Zentrale Parkuhr <b>ohne</b> Ticketausgabe, Signalisationstafeln «Parkieren gegen Gebühr». Es sind Monats- / Jahreskarten erhältlich. Mo-So, 07.00-19.00 Uhr, Parkzeit unbeschränkt. Die ersten 60 Minuten sind gratis.	1 Std= gratis 2 Std= CHF 1.00 3 Std= CHF 2.00 4 Std= CHF 3.00 5 Std= CHF 5.00 Jede weitere Std= CHF 1.00
03	Kanton Uri	Bauernschule	39	1 Zentrale Parkuhr <b>ohne</b> Ticketausgabe, Signalisationstafeln «Parkieren gegen Gebühr». Es sind Monats- / Jahreskarten erhältlich. Mo-So, 07.00-19.00 Uhr, Parkzeit unbeschränkt. Die ersten 60 Minuten sind gratis.	1 Std= gratis 2 Std= CHF 1.00 3 Std= CHF 2.00 4 Std= CHF 3.00 5 Std= CHF 5.00 Jede weitere Std= CHF 1.00
04	Stiftung Fideikom- miss	Weidstrasse	20	1 Zentrale Parkuhr <b>ohne</b> Ticketausgabe (gemeinsam mit Standort-Nr. 05), Signalisationstafeln «Parkieren gegen Gebühr». Mo-So, 00.00-24.00 Uhr, Parkzeit unbeschränkt.	1 Std= CHF 1.00 2 Std= CHF 2.00 3 Std= CHF 3.00 4 Std= CHF 4.00 5 Std= CHF 5.00 1 Tag= CHF 6.00
05	Emil Gisler AG	Areal Emil Gisler AG	49	1 Zentrale Parkuhr <b>ohne</b> Ticketausgabe (gemeinsam mit Standort-Nr. 04), Signalisationstafeln «Parkieren gegen Gebühr». Mo-Fr, 06.00-18.00 Uhr reserviert für Emil Gisler AG (Parkkarten), Mo-Fr ab 18.00 Uhr sowie Sa,So 00.00-24.00 Uhr öffentliche Nutzung, Parkzeit unbeschränkt.	1 Std= CHF 1.00 2 Std= CHF 2.00 3 Std= CHF 3.00 4 Std= CHF 4.00 5 Std= CHF 5.00 1 Tag= CHF 6.00

Nr.	Grundeigentümer	Lage	Ungefähre Anzahl	Notwendige Infrastruktur, Signalisation	Gebühren
06	Gemeinde	Sportplatz	15	1 Zentrale Parkuhr <b>ohne</b> Ticketausgabe, Signalisationstafeln «Parkieren gegen Gebühr». Mo-So, 07.00-19.00 Uhr, Parkzeit unbeschränkt. Die ersten 60 Minuten sind gratis.	1 Std= gratis 2 Std= CHF 1.00 3 Std= CHF 2.00 4 Std= CHF 3.00 1 Tag= CHF 5.00
07	ASTRA	Strandbad West	29	1 Zentrale Parkuhr <b>ohne</b> Ticketausgabe, Signalisationstafeln «Parkieren gegen Gebühr». Mo-So, 06.00-24.00 Uhr, Parkzeit unbeschränkt. Die ersten 30 Minuten sind gratis.	1/2 Std= gratis 1 Std= CHF 1.00 2 Std= CHF 2.00 3 Std= CHF 3.00 4 Std= CHF 4.00 1 Tag= CHF 5.00
08	Korporation	Seerestaurant Ost	17	1 Zentrale Parkuhr <b>ohne</b> Ticketausgabe, Signalisationstafeln «Parkieren gegen Gebühr». Mo-So, 06.00-24.00 Uhr, Parkzeit unbeschränkt. Die ersten 30 Minuten sind gratis.	1/2 Std= gratis 1 Std= CHF 1.00 2 Std= CHF 2.00 3 Std= CHF 3.00 4 Std= CHF 4.00 1 Tag= CHF 5.00
09	Kanton Uri	Freiburgerplatz West	8	1 Zentrale Parkuhr <b>ohne</b> Ticketausgabe, Signalisationstafeln «Parkieren gegen Gebühr», Mo-So, 06.00-24.00 Uhr, Parkzeit unbeschränkt.	1 Std= CHF 1.00 2 Std= CHF 2.00 3 Std= CHF 3.00 4 Std= CHF 4.00 1 Tag= CHF 5.00
10	Kanton Uri	Bolzbach	15	Je 1 Zentrale Parkuhr <b>mit</b> Ticketausgabe, Signalisationstafeln «Parkieren gegen Gebühr». Mo-So, 06.00-24.00 Uhr, Parkzeit unbeschränkt.	1 Std= CHF 1.00
11	Kanton Uri	Ängisort	24		2 Std= CHF 2.00 3 Std= CHF 3.00 4 Std= CHF 4.00 5 Std = CHF 5.00 Jede weitere Std= CHF 1.00
12	Korporation	Bauergärten	30	1 Zentrale Parkuhr <b>mit</b> Ticketausgabe, Signalisationstafeln «Parkieren gegen Gebühr». Mo-So, 06.00-24.00 Uhr, Parkzeit unbeschränkt.	1 Std= CHF 1.00 2 Std= CHF 2.00 3 Std= CHF 3.00 4 Std= CHF 4.00 1 Tag= CHF 5.00



Nr.	Grundeigentümer	Lage	Ungefähre Anzahl	Notwendige Infrastruktur, Signalisation	Gebühren
13	ASTRA	Reuss-schachenstr.	30	1 Zentrale Parkuhr <b>mit</b> Ticketausgabe, Signalisationstafeln «Parkieren gegen Gebühr». Mo-So, 06.00-24.00 Uhr, Parkzeit unbeschränkt.	1 Std= CHF 1.00 2 Std= CHF 2.00 3 Std= CHF 3.00 4 Std= CHF 4.00 1 Tag= CHF 5.00

## 5.2.2 Gebühren bei Grossanlässen, Veranstaltungen

### Parkuhren werden nicht abgedeckt

Bei Veranstaltungen in Lokalitäten und Anlagen der Gemeinde besteht im Grundsatz die ordentliche Gebührenpflicht und die Parkuhren werden in der Regel nicht abgedeckt.

Je nach Anlass und auf Anfrage kann der Gemeinderat Spezialbewilligungen erlassen. Den Veranstaltern/Gesuchstellern können dabei Parkkarten zu Fr. 10.00 pro Tag und Parkfeld abgegeben werden (für OK-Mitglieder, Grillstände, Festbänke, Tische, usw.). Für die Nutzung solcher Parkflächen kann der Gemeinderat nach Ermessen auch Pauschalgebühren erheben.

### Parkuhren werden abgedeckt

Bei Veranstaltungen in Lokalitäten und Anlagen der Gemeinde können die Parkuhren auf Begehren der Organisatoren abgedeckt werden. Damit entfällt die Gebührenpflicht für die Veranstalter und Besucher der Veranstaltungen. Das Abdecken der Parkuhren (auf den Parkarealen Kreisschule, Primarschule und Sportplatz) ist von den Organisatoren mit einer Pauschalgebühr von 300 Franken pro Tag abzugelten. Für Veranstaltungen, bei denen die Besucher auf den vorgenannten Parkarealen über mehrere Tage von der Gebührenpflicht entbunden werden, wird eine abgestufte Pauschalgebühr erhoben. Für den Fall, dass ein Veranstalter nicht bei allen drei Parkarealen (Kreisschule, Primarschule und Sportplatz) die Abdeckung der Parkuhren verlangt, kommt ebenfalls eine abgestufte Pauschalgebühr zur Anwendung, die vom Gemeinderat festgelegt wird.

## 5.3 Monats- / Jahresparkkarten

Der Gemeinderat kann für dauerndes Parkieren auf den öffentlichen Parkfeldern (Areale der Kreisschule und der Primarschule) gegen eine pauschale Gebühr Monats- und Jahresparkkarten abgeben. Bei der Bauernschule werden entsprechende Karten durch die Baudirektion ausgestellt. Die Karten der Gemeinde und der Baudirektion berechtigen zum Abstellen eines Fahrzeuges auf folgenden bewirtschafteten Parkfeldern auf dem Gemeindegebiet von Seedorf (Kreisschule, Primarschule, Bauernschule, Sportplatz). Die Parkkarte verleiht jedoch keinen Anspruch auf ein freies Parkfeld. Die Gebühren für Monats- und Jahresparkkarten werden vom Gemeinderat wie folgt festgelegt

- a) Personen mit einem Beschäftigungsgrad oder **Pensum von mehr als 50 Prozent** haben für eine Monatskarte Fr. 30.00 und für eine Jahreskarte Fr. 330.00 zu bezahlen.
- b) Personen mit einem Beschäftigungsgrad oder **Pensum von 50 Prozent oder weniger** haben für eine Monatskarte Fr. 15.00 und für eine Jahreskarte Fr. 165.00 zu bezahlen.

### 5.3.1 Erwerb

Berechtigt zum Erwerb sind:

- In der Regel Personen, welche bei der Einwohnergemeinde Seedorf, der Kreisschule oder der Primarschule angestellt sind (Verwaltungs- und Abwartspersonal, Lehrpersonen) und ein Fahrzeug auf ihren Namen und Adresse beim Strassenverkehrsamt eingelöst haben. Die Jahres- und Monatskarten gelten für maximal zwei Autokennzeichen, d.h. auch für einen eingelösten Zweitwagen, der Karteninhaber/in. Der Inhaber, die Inhaberin der beiden eingelösten Autokennzeichen müssen dem gleichen Haushalt angehören.
- Auf Ersuchen kann der Gemeinderat auch Vereinen und Privatpersonen Jahres- und Monatskarten abgeben. Die Entscheidungsbefugnis wird hierbei an den Gemeinderat delegiert.

### 5.3.2 Gebühren

**Der Kanton Uri** tätigt sämtliche Investitionen, die es für die Parkplatzbewirtschaftung auf dem Areal rund um die Bauernschule braucht, selbst. Die Bewirtschaftung und die Kontrollen werden von der Einwohnergemeinde wahrgenommen. Die Parkgebühren, die sich aus der Bewirtschaftung ergeben, fliessen dem Kanton zu; die Bussengelder jedoch der Einwohnergemeinde. Für die übrigen Parkflächen des Kantons, welche bewirtschaftet werden, gehen sämtlichen Investitionen zulasten der Einwohnergemeinde. Alle Einnahmen, die sich aus der Bewirtschaftung ergeben (normale Parkgebühren, Bussengelder) fliessen der Einwohnergemeinde zu. Die Bewirtschaftung, der Unterhalt und die Kontrollen liegen ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinde.

**Die Korporation Uri** tätigt sämtliche Investitionen, die es für die Parkplatzbewirtschaftung ihrer Areale im Bereich Seerestaurant (östlicher Teil) und bei den Bauergärten (Forstmagazin) braucht, selbst. Die Bewirtschaftung und die Kontrollen werden von der Korporation Uri wahrgenommen. Die Parkgebühren und die Bussengelder, die sich aus der Bewirtschaftung ergeben, fliessen der Korporation zu.

Die Investitionen, die es für die Parkplatzbewirtschaftung bei den Arealen Strandbad West und Reusschachenstrasse braucht, werden durch die Einwohnergemeinde und die Korporation hälftig getragen. Alle Einnahmen, die sich aus der Bewirtschaftung ergeben (normale Parkgebühren, Bussengelder) fliessen je hälftig der Einwohnergemeinde und der Korporation zu. Die Bewirtschaftung, der Unterhalt und die Kontrollen werden mittels einer Vereinbarung geregelt.

Die **Stiftung Fideikommiss A Pro** und die **Emil Gisler AG** tätigen sämtliche Investitionen, die es für die Parkplatzbewirtschaftung im Bereich Weidstrasse und im Areal der Emil Gisler AG braucht, selbst. Die Bewirtschaftung wird von der Stiftung Fideikommiss A Pro / Emil Gisler AG wahrgenommen. Die Parkgebühren, die sich aus der Bewirtschaftung ergeben, fliessen der Stiftung Fideikommiss A Pro und der Emil Gisler AG zu. Die Emil Gisler AG stellt den Mitarbeitenden Parkkarten für die Nutzung der Parkfläche im Areal der Emil Gisler AG aus. Die Kontrollen werden durch die Einwohnergemeinde wahrgenommen und fliessen auch der Einwohnergemeinde zu.

## **5.4 Kontrollen**

Um die durch das Parkierungskonzept erwünschte Parkordnung auch erreichen zu können, ist eine angemessene Kontrolle notwendig. Für die Kontrolle aller im Konzept aufgenommenen Parkfelder werden entsprechende Organe eingesetzt.

## **5.5 Geltungsbereich Parkplatzbewirtschaftung**

Im Bereich der geplanten Bewirtschaftungsflächen sind Tafeln anzubringen, welche den Besuchern des Dorfes darauf aufmerksam machen, dass ausserhalb der markierten Parkflächen auf öffentlichen Strassen und Plätzen im Dorf das Parkieren verboten ist.

## **6 Kosten**

Die Durchsetzung eines gewünschten Parkierungsverhaltens in der Gemeinde ist das primäre Ziel der Bewirtschaftung. Die Einnahmen der Bewirtschaftung sollen in erster Linie die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Kontrollen decken.

## **7 Kontrollorgane**

Der Gemeinderat bestimmt die Kontrollorgane und erteilt diesen Weisungen, wie die Kontrollen durchzuführen sind.

## **8 Inkrafttreten**

Das Parkierungskonzept und Reglement wurde vom Gemeinderat Seedorf am 29. Mai 2013 beschlossen und ist per 01.08.2013 in Kraft getreten.

Die Teilrevision des Parkierungskonzepts und Reglements wurde vom Gemeinderat Seedorf am 01. Juli 2020 beschlossen und tritt auf den 01. August 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat Seedorf

Gemeindepräsident

Toni Stadelmann

Gemeindeschreiber

Stefan Furrer

## Anhang: Übersichtsplan Parkplatzbewirtschaftung Gemeinde Seedorf

